

# **SATZUNG**

**TTC Kist e.V.**

## GLIEDERUNG

- § 1 Name, Sitz, Vereinsfarben
- § 2 Mitglied Bayerischer Landessportverband
- § 3 Vereinszweck
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Vereinsorgane
- § 7 Vorstand
- § 8 Vereinsausschuss
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Abteilungen und Unterabteilungen
- § 11 Einnahmen und Ausgaben
- § 12 Versicherung und Haftung
- § 12 a Datenschutz
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Inkrafttreten der Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben**

1. Der Verein führt den Namen „TTC Kist e.V.“. Er hat seinen Sitz in 97270 Kist und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind rot und schwarz.

## **§ 2 Mitglied Bayerischer Landessportverband**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landessportverband vermittelt.

## **§ 3 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend auf dem Gebiet des Sports. Er wird z.B. verwirklicht durch:
  - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
  - Instandhaltung der vereinseigenen Turn- und Sportgeräte sowie der Beachballanlage,
  - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen und Kursen,
  - Ausbildung und Einsatz von qualifizierten Übungsleitern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keine Ansprüche auf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive und passive Mitglieder.

3. Erwerb der Mitgliedschaft:
  - a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand die Aufnahme beantragt.
  - b) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
  - c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.
  - d) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
  
4. Beendigung der Mitgliedschaft:
  - a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
  - b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
    - es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
    - sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht
    - die Zusammenarbeit und Ordnung im Verein erheblich stört und das öffentliche Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt
    - innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachgekommen ist.Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied innerhalb von 4 Wochen schriftlich zuzustellen.
  - c) Gegen die Ausschließung kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit endgültig in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
  - d) Ein Mitglied kann vom Vorstand abgemahnt werden, wenn es einem unter 4b fallenden Verstoß begeht. Dabei darf auch eine Sperre von bis zu 1 Jahr für die Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins ausgesprochen werden.
  
5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens 3 Jahre nach dem Ausschluss möglich. Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
  
6. Bei Ausscheiden eines Mitglieds sind die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände und Unterlagen bzw. Dateien dem Verein vollständig und unverzüglich zurückzugeben.
  
7. Nach 50 Jahren Mitgliedschaft erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied.

## **§ 5 Beiträge**

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beiträge sowie über die sonst von Mitgliedern zu erbringende Sach- und Arbeitsleistung beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur finanziellen Verbesserung des Vereins können auch Umlagen durch die Mitgliederversammlung erhoben werden.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitrags- und Umlagenzahlung, sowie der Erbringung sonstiger Leistungen frei.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem:
  - 1. Vorsitzenden,
  - 2. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Schriftführers inne hat,
  - 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Kassier inne hat.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 3. Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung binnen 3 Monaten nach dem Ausscheiden für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlperiode. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landessportverband anzuzeigen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.  
Im Innenverhältnis gilt:  
Der erste Vorsitzende ist ermächtigt, einmalige Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrage von 1.000,00 Euro, der Vorstand bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro abzuschließen. Darüber hinaus bedürfen Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Grundstücks- und Immobiliengeschäfte, sowie Darlehens- und Mietverträge bedürfen immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der erste Vorstand ist befugt, anstelle der zuständigen Vereinsorgane dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er die Vereinsorgane in der nächsten Sitzung bzw. Versammlung zu informieren. Bei Gefahr des Verzugs kann der erste Vorsitzende Maßnahmen und Anordnungen Selbstständig entscheiden, auch wenn sie in den Wirkungskreis des Vereinsausschusses oder der Mitgliederversammlung fallen.
6. Zu Sitzungen des Vorstandes lädt der 1. Vorsitzende, gegebenenfalls auch jedes andere Vorstandsmitglied ein. Der Vorstand tritt mindestens 4 mal im Jahr zusammen. Der Vorstand ist ab 2 anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Über wichtige Angelegenheiten der Geschäftsführung des Vorstandes wird ein Sitzungsprotokoll erstellt, das von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

## **§ 8 Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus bis zu 12 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:
  - den Mitgliedern des Vorstands,
  - den Beiräten,
  - den Abteilungsleitern
2. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Schriftführer ist der 2. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein vom 1. Vorsitzenden Beauftragter.
3. Der Vereinsausschuss berät und unterstützt den Vorstand, erörtert gemeinsam wichtige Angelegenheiten des Vereins und kann Empfehlungen aussprechen. Er erarbeitet Vorschläge zur Gestaltung des Vereinslebens, so z.B. von Ehrungen, Sportveranstaltungen, Festlichkeiten usw.
4. Der Vereinsausschuss ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte abzuschließen.
5. Über jede Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn diese vom Vorstand einberufen oder von 1/4 der Vereinsmitglieder gefordert wird.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung, die im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kist und, falls vorhanden, per E-Mail bekannt gemacht wird, ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit 2/3 Mehrheit und bei Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Die Art der Abstimmung wird durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch einen von ihm bestimmten Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Vereinsmitglied der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Zur Abstimmung berechtigt sind nur anwesende und volljährige Mitglieder. Über den Verbleib nicht stimmberechtigter Mitglieder oder Dritter in der Versammlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, oder bei dessen Verhinderung vom Versammlungsleiter, eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden, zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und dessen Entlastung
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Leistungen (gemäß § 5 der Satzung)
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Beiräte und Revisoren
  - Rechtsgeschäfte, die der Vorstand nach § 7 nicht tätigen darf
  - Beschlussfassung über die Bildung bzw. Auflösung von Abteilungen
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und deren Berufung
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern, außer in Fällen des § 4 Abs. 7

## **§ 10      Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden. Eine Abteilungsordnung ist vom Vorstand zu genehmigen. Wird die Abteilungsordnung vom Vorstand nicht genehmigt, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Abteilungsversammlung wählt alle 2 Jahre den Abteilungsleiter und seine Stellvertreter. Diese sind den Organen des Vereins zur Rechenschaft, zu Auskünften und Nachweisen verpflichtet.
3. Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch, die jeweils vor der Mitgliederversammlung stattfinden soll.
4. Das Vermögen der Abteilungen bleibt Eigentum des Vereins. Löst sich die Abteilung auf, so verbleiben deren Finanzmittel und Sportausrüstung im Verein.
5. Vor den jährlichen Abteilungsversammlungen müssen Kassenprüfungen durchgeführt werden. Der Vereinsvorstand ist befugt, die Kassenprüfung der Abteilungen zu überprüfen.

## **§ 11      Einnahmen und Ausgaben**

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Mieteinnahmen, freiwilligen Spenden und dergleichen. Ausgaben und etwaige Überschüsse dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

2. Der 1. Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er leistet die Zahlung nach Freigabe durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden.
3. Der 1. Kassier führt ein Verzeichnis über das Vermögen und die Buchungen des Vereins und hält es stets auf dem Laufenden.
4. Eine Überprüfung der Kasse hat einmal im Jahr durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung von den Revisoren zu berichten,

## **§ 12 Versicherung und Haftung**

1. Die Mitglieder des Vereins sind gegen Sportunfälle entsprechend den gültigen Versicherungsbedingungen beim Bayerischen Landessportverband versichert.
2. Der Verein haftet weder für Diebstähle und Beschädigungen in den Sportstätten noch für fahrlässige Schadenszufügung.

## **§ 12 a Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
  - a) Name, b) Geschlecht, c) Geburtsdatum, d) Adresse, e) Bankverbindung, f) Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
  - a) Name, b) Geburtsdatum, c) Geschlecht, d) Sportartenzugehörigkeit.Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
6. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein –abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung- nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
10. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen kann vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins müssen bei dieser Veranstaltung anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
3. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu einer weiteren außerordentlichen Versammlung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kist, die es unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

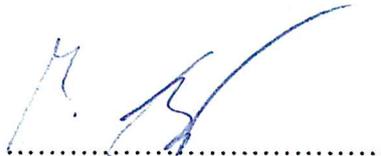
**§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.11.2018 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.

Kist, den 15.04.2020



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



3. Vorsitzender